

SMART HOME UND VERTRAGSRECHT - VERTRÄGE IM VERHÄLTNIS IT-DIENSTLEISTER - ENERGIEDIENSTLEISTER

von RA Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, RA Julius Oberste-Dommes, LL.M.

Im Zuge der Einführung von innovativen Smart Home-Lösungen ergeben sich gleichsam neue Fragestellungen im rechtlichen Bereich. Einen rechtlichen Kern stellt die vertragliche Beziehung zwischen Energieversorgungsunternehmen und Letztverbrauchern sowie zwischen IT-Dienstleistern und Energieversorgungsunternehmen dar. Diese neuartigen Verknüpfungen von Marktakteuren werden folgend unter den Gesichtspunkten des Energierechts und des Datenschutzrechts näher beleuchtet.



©Brian Jackson/forolia.com

A. Einleitung

Smart Home wird üblicherweise als Oberbegriff für technische Verfahren oder Systeme in Wohnräumen und -häusern verwendet, in deren Mittelpunkt eine Erhöhung von Wohn- und Lebensqualität, Sicherheit und effizienter Energienutzung auf Basis vernetzter und fernsteuerbarer Geräte und Installationen sowie automatisierbarer Abläufe steht.¹

Ein wichtiger Teilaspekt des Smart Home ist das sogenannte Smart Metering. Mit Smart Metering werden Systeme bezeichnet, die über einen „intelligenten Zähler“ verfügen. Intelligente Zähler messen den tatsächlichen Verbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit von Strom, Wasser und oder Gas und sind in ein Kommunikationsnetz eingebunden.² Die gesetzliche Definition des Smart Meter oder „intelligenten Zählers“ oder Messsystems findet sich in § 21d Abs. 1 EnWG. Ziel des Smart Metering ist es, Endverbrauchern von der Tageszeit abhängige und ggf. billigere Energie anzubieten. Das Energieversorgungsunternehmen hat so die Möglichkeit, seine Kraftwerkinfrastruktur besser auszunutzen. Smart Metering erhöht zudem für den Endverbraucher die Transparenz seines Energieverbrauchs und soll seinen Energieverbrauch senken (§ 40 Abs. 5 EnWG).

Dieser Artikel befasst sich mit rechtlichen Fragen rund um die Verträge zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den Letztverbrauchern sowie zwischen IT-Dienstleistern und Energieversorgungsunternehmen. Die Besonderheiten des Energierechts und des Datenschutzrechts bilden den Schwerpunkt.

B. Verträge zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den Letztverbrauchern

Zunächst werden die Verträge zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den Letztverbrauchern betrachtet.

¹Wikipedia (abgerufen am 27.04.2014).

²Wikipedia (abgerufen am 27.04.2014).

Nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 18 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Sie werden umgangssprachlich auch als Energiedienstleister bezeichnet.

I. Vertragsrechtliche Aspekte

Bei Verträgen zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den Letztverbrauchern, die nach § 3 Nr. 25 EnWG natürliche oder juristische Personen sind, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen, sind folgende rechtliche Aspekte zu berücksichtigen: Bei der vertraglichen Gestaltung des Netzzugangs ist zwischen der Netznutzung einerseits und der Stromlieferung andererseits zu unterscheiden.³

1. Netznutzungsvertrag

Netznutzungsvertrag oder Lieferantenrahmenvertrag vermitteln den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz. Nach § 20 Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen jedermann nach sachlich gerechtfertigte Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren (Netznutzungsvertrag).⁴ Sie haben ferner den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Netzzugangsregelung soll massengeschäftstauglich sein. Nach § 20 Abs. 1a EnWG haben Letztverbraucher von Elektrizität oder Lieferanten zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 20 Abs. 1 EnWG Verträge mit denjenigen Energieversorgungsunternehmen abzuschließen, aus deren Netzen die Entnahme und in deren Netze die Einspeisung von Elektrizität erfolgen soll.

Werden die Netznutzungsverträge von Lieferanten abgeschlossen, so brauchen sie sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen (Lieferantenrahmenvertrag).⁵

Vergleichbare Regelungen enthält das EnWG für Gas in § 20 Abs. 1b EnWG.⁶ Die Regelungen in §§ 115, 116 EnWG enthalten Übergangsvorschriften für bestehende Verträge und bisherige Tarifkundenverträge.⁷ Mindestregeln für den Inhalt des Netznutzungsvertrages finden sich in § 24 Abs. 2 StromNZV. Danach muss der Vertrag Regelungen zum Vertragsgegenstand, Voraussetzungen der Netznutzung, Leistungsmessung, Zählerstandgangmessung und Lastprofilverfahren, Zuordnung von Einspeise- oder Entnahmestellen zu Bilanzkreisen, Abrechnung, Datenverarbeitung, Haftung und Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen und Kündigungsrechte enthalten.⁸ Der Mindestregelungsumfang eines Netznutzungsvertrages im Gasbereich ist in § 19 GasNZV erheblich umfangreicher geregelt.⁹

§ 23 Abs. 1 StromNZV macht ergänzende Vorgaben für den Vertragsschluss. Der Netzbetreiber ist danach verpflichtet, ein vollständiges und bindendes Angebot innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen abzugeben, nachdem der Netzzugangsberechtigte ein Angebot zum Abschluss eines Lieferantenrahmen- oder Netznutzungsvertrages bei ihm

angefordert hat.

2. Integrierter Stromlieferungsvertrag (All-inklusive-Vertrag)

Nach § 3 Nr. 18a EnWG ist ein Energieversorgungsvertrag ein Vertrag über die Lieferung von Elektrizität oder Gas, mit Ausnahme von Energiederivaten. Unter den Bedingungen des § 18 EnWG ist ein Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, jedermann an sein Energieversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie zu gestatten (Allgemeine Anschlusspflicht).

Nach § 36 Abs. 1 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, „Allgemeine Bedingungen“ und „Allgemeine Preise“ für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen (Grundversorgungspflicht).¹⁰ § 36 EnWG soll bewirken, dass die Versorgung besonders bedürftiger Energieverbraucher zu standardisierten Bedingungen sichergestellt ist.¹¹ § 38 EnWG und § 39 EnWG enthalten hierzu ergänzende Regelungen.¹² § 41 EnWG enthält konkrete Forderungen des Gesetzgebers an Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung. Diese müssen nach § 41 Abs. 1 EnWG insbesondere einfach und verständlich sein.

Der Grundversorgungsvertrag kommt grundsätzlich durch

³Britz/Hellermann/Hermes-Britz, *EnWG*, 2. Aufl., München 2010, § 20 Rdnr. 63; Schneider/Theobaldde Wyl/Thole/Bartsch, *Recht der Energiewirtschaft*, 4. Aufl., München 2013, § 16 Rdnr. 326 m.w.N.

⁴Ausführlich dazu Britz/Hellermann/Hermes-Britz, *EnWG*, 2. Aufl., München 2010, § 20 Rdnr. 63 ff.; Rosin/Pohlmann/Gentsch/Metzenthin/Böwing-Scholz/Sieberg, *Praxiskommentar zum EnWG*, Frankfurt am Main 2012, § 20 Abs. 1, 1a, 2 Rdnr. 44 ff.; Theobald/Theobald (Hrsg.), *Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts*, 3. Aufl., München 2013, S. 268 ff.

⁵Näher siehe Britz/Hellermann/Hermes-Britz, *EnWG*, 2. Aufl., München 2010, § 20 Rdnr. 80 ff.

⁶Ausführlich siehe Danner/Theobald-Neveling, *Energiewirtschaftsgesetz*, München 2013 (78. Ergänzungslieferung), § 20 Abs. 1b Rdnr. 29-155.; Rosin/Pohlmann/Gentsch/Metzenthin/Böwing-Scholz/Sieberg, *Praxiskommentar zum EnWG*, Frankfurt am Main 2012, § 20 Abs. 1b Rdnr. 1 - 279; Säcker-Säcker/Boesche, *Berliner Kommentar zum Energierecht Band 1 (Teil 2)*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2014, § 20 Abs. 1b Rdnr. 96-190.

⁷Säcker-Säcker/Boesche, *Berliner Kommentar zum Energierecht Band 1 (Teil 2)*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2014, § 115 Rdnr. 1 ff. und § 116 Rdnr. 1 ff.

⁸Ausführlich dazu Britz/Hellermann/Hermes-Britz, *EnWG*, 2. Aufl., München 2010, § 20 Rdnr. 69 ff.

⁹Ausführlich dazu Theobald/Theobald (Hrsg.), *Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts*, 3. Aufl., München 2013, S. 270.

¹⁰Ausführlich siehe Säcker-Säcker/Boesche, *Berliner Kommentar zum Energierecht Band 1 (Teil 2)*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2014, § 36 Rdnr. 1 ff.

¹¹Säcker-Säcker/Boesche, *Berliner Kommentar zum Energierecht Band 1 (Teil 2)*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2014, § 36 Rdnr. 1.

¹²Ausführlich siehe Säcker-Säcker/Boesche, *Berliner Kommentar zum Energierecht Band 1 (Teil 2)*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2014, § 38 Rdnr. 1 ff. und § 39 Rdnr. 1 ff.

einen Vertrag in Textform nach § 126 b BGB zu Stande, also zum Beispiel auch durch Fax oder E-Mail. Es genügt aber auch eine mündliche Erklärung oder schlüssiges Verhalten, wozu auch die Entnahme von Energie aus dem Netz zählt.¹³

Letztverbraucher schließen mit ihrem Stromhändler oder Stromlieferanten in der Regel einen sogenannten integrierten Stromlieferungsvertrag (All-inklusive-Vertrag)¹⁴ ab. Dieser enthält bereits die Entgelte für Strom und Netz, ein gesonderter Netznutzungsvertrag ist hier nicht erforderlich. § 24 Abs. 1 S. 2 StromNZV stellt für diesen Vertragstypus zudem klar, dass bei einem All-inklusive-Vertrag zwischen Stromlieferanten und Letztverbraucher neben dem Lieferantenrahmenvertrag zwischen Stromlieferanten und Netzbetreiber gleichzeitig vom Abschluss eines Netznutzungsvertrages des Netzbetreibers mit dem Letztverbraucher abhängig gemacht werden darf.¹⁵ Die Netzentgelte zahlt dann der Stromhändler an den Netzbetreiber. Auch der All-inklusive-Vertrag muss die Inhalte des § 24 Abs. 2 StromNZV aufweisen.¹⁶ Die Bundesnetzagentur hat darüber hinaus von der Befugnis nach § 27 StromNZV i.V.m. § 29 EnWG Gebrauch gemacht und einheitliche Regelungen zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs erlassen. Sie hat unter anderem mit der Festlegung zu den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)¹⁷ davon Gebrauch gemacht.

§ 40 EnWG enthält bestimmte Anforderungen an die Rechnungen der Energieversorgungsunternehmen.¹⁸ So müssen nach § 40 Abs. 1 EnWG Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher jedenfalls einfach und verständlich sein. Die für Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.¹⁹

II. Messstellen und Messstellenbetrieb

Ein Messsystem ist nach § 21d Abs. 1 EnWG eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt. Dieses wird auch Smart Meter oder intelligenter Stromzähler genannt. Nach § 3 Nr. 26a EnWG ist der Messstellenbetrieb der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

Nach § 21b Abs. 3a EnWG müssen Messstellenbetreiber - soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist - seit dem 01.01.2010 bei Neubauten und größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG²⁰ Smart Meter einbauen, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.²¹

III. Datenschutzrechtliche Aspekte

Datenschutzrechtliche Aspekte beherrschen die Diskussion über die Smart Meter, spätestens seit deutlich wurde, dass es über einen Smart Meter möglich ist, das gerade eingeschaltete Fernsehprogramm zu ermitteln.²² Entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsurteils des BVerfG enthalten

die §§ 21g ff. EnWG bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen,²³ die mit der Novelle des EnWG²⁴ in das Gesetz eingeführt wurden. Das BVerfG fordert im Volkszählungsurteil für einen gerechtfertigten Eingriff in das nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2. Abs. 1 GG geschützte Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung eine gesetzliche Grundlage unter Berücksichtigung des Gebots der Normenklarheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einen bereichsspezifisch und präzisen Verwendungszweck, dass die zu erhebenden Angaben für den Zweck geeignet und erforderlich sind und, dass die Verwendung der Daten auf den gesetzlich festgelegten Zweck zu beschränken (Grundsatz der Zweckbindung) ist.²⁵ In der Literatur wird beim Einsatz von Smart Metern zu Recht die Betroffenheit von Art. 13 GG abgelehnt.²⁶ Zutreffend wird aber darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Smart Meter auch das vom Bundesverfassungsgericht statuierte Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme²⁷ betroffen sein könnte.²⁸

Beim Einsatz von Smart Meter ist eine Vielzahl von personenbezogenen Daten Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG betroffen, d. h. es liegen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) vor. Die datenschutzrechtlichen Vorgänge stellen einen potentiell erheblichen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eines Bürgers dar.²⁹ Alle persönlichen Daten, welche beim

¹³BGH ZNER 2005, 151, 152 (BGH v. 17.03.2004 - VIII ZR 95/03); ZNER 2005, 62 (BGH v. 27.04.2005 - VIII ZR 140/04); Theobald/Theobald (Hrsg.), *Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts*, 3. Aufl., München 2013, S. 149.

¹⁴Britz/Hellermann/Hermes-Britz, *EnWG*, 2. Aufl., München 2010, § 20 Rdnr. 65; Schneider/Theobald-de Wyl/Thole/Bartsch, *Recht der Energiewirtschaft*, 4. Aufl., München 2013, § 16 Rdnr. 332 ff.

¹⁵Schneider/Theobald-de Wyl/Thole/Bartsch, *Recht der Energiewirtschaft*, 4. Aufl., München 2013, § 16 Rdnr. 334.

¹⁶Schneider/Theobald-de Wyl/Thole/Bartsch, *Recht der Energiewirtschaft*, 4. Aufl., München 2013, § 16 Rdnr. 339.

¹⁷VDN-Richtlinie, *Kunden- und Lieferantenprozesse (zur Fundstelle siehe Schneider/Theobald-de Wyl/Thole/Bartsch, Recht der Energiewirtschaft*, 4. Aufl., München 2013, § 16 Rdnr. 339 dort Fn. 479).

¹⁸Ausführlich siehe Säcker-Säcker/Boesche, *Berliner Kommentar zum Energierecht Band 1 (Teil 2)*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2014, § 40 Rdnr. 1 ff.

¹⁹Säcker-Säcker/Boesche, *Berliner Kommentar zum Energierecht Band 1 (Teil 2)*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2014, § 40 Rdnr. 20 ff.

²⁰RL 2001/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

²¹Wiesemann, *MMR* 2011, 255, 356.

²²Raabel/Lorenz/Pallas/Weis, *CR* 2011, 831, 837 unter Verweis auf Greveler/Justus/Löhr, *Ergebnisse zum Thema „Smart Meter und Datenschutz“* Arbeitspapier; vergl. auch Jandt/Roßnagel/Volland, *ZD* 2011, 99, 100 m.w.N. und Guckelberg, *DÖV* 2012, 613, 619 f. m.w.N.

²³Siehe auch Baasner/Milovanovic/Scheidewindt, *N&R* 2012, 12 ff.

²⁴Gesetz vom 26.07.2011, *BGBl I* 2011, 1554; siehe auch Scholtka/Helmes, *NJW* 2011, 3185.

²⁵BVerfGE 65, 1 ff.

²⁶Guckelberg, *DÖV* 2012, 613, 619 f. m.w.N.

²⁷BVerfGE 210, 274 ff.

²⁸Guckelberg, *DÖV* 2012, 613, 621; Hornung/Fuchs, *DUD* 2012, 20, 23 f.

²⁹Siehe z.B. Roßnagel/Jandt, *Datenschutzfragen eines Energieinformationnetzes, Rechtsgutachten im Auftrag der Alcatel-Lucent-Stiftung, Stiftungsreihe* 88, 2010, S. 6 ff; Müller DuD 2010, 359; Karg, *DUD* 2010, 365; Gögel/Boers, *ZNER* 2009, 368.

Einsatz von Smart Metern betroffen sind, werden von *Duisberg*³⁰ als „Energiedaten“ bezeichnet.³¹ Energiedaten werden in abrechnungsrelevante Daten (Bestands- und Verbrauchsdaten) und steuerungsrelevante Daten (z. B. entnommene Energie, eingespeisten Energie, Ort und Zeitpunkt der Energieentnahme/-Einspeisung) unterteilt, wobei sich diese teilweise überschneiden.³²

Die wesentliche datenschutzrechtliche Vorschrift des EnWG ist § 21g EnWG.³³ Vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift wurde die datenschutzrechtliche Situation der Smart Meter zu Recht kritisiert.³⁴ Der Gesetzgeber hat sich in den materiellen Datenschutzregelungen der §§ 21g ff. EnWG auf grundlegende Bestimmungen beschränkt und die notwendigen Detailregelungen mit einer Ermächtigung in § 21i Abs. 1 Nr. 4 EnWG dem Ordnungsgeber zugewiesen,³⁵ die aber noch nicht existiert.³⁶ Nach § 21g Abs. 1 EnWG ist wegen der Subsidiaritätsklausel in § 1 Abs. 3 BDSG das BDSG in sachlicher Hinsicht insofern verdrängt, als es um die „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems“ geht.³⁷ Normadressaten des bereichsspezifischen Datenschutzes nach § 21g Abs. 1 EnWG sind die Messstellenbetreiber, der Netzbetreiber und die Lieferanten.³⁸ § 21b Abs. 1 Nr. 1-8 EnWG enthält einen konkreten Katalog der Erlaubnistatbestände.³⁹ Aufgrund seines abschließenden Charakters gibt es keine Möglichkeit, weitere sinnvolle Zulässigkeitsstatbestände über die Verordnungsermächtigung des § 21i Abs. 1 Nr. 4 EnWG einzuführen.⁴⁰

In der Literatur wird die Rechtsansicht vertreten, dass wegen des speziellen Verbotstatbestandes des § 21g Abs. 1 EnWG hinsichtlich der Verwendung der Messdaten auch nicht mehr auf den allgemeinen Erlaubnistatbestand des § 4 Abs. 1 BDSG und die dort geregelte Einwilligung zurückgegriffen werden könne. Dies führe dazu, dass in der Erprobung befindliche Konzepte für fortgeschrittene Energieeffizienzmaßnahmen auf Basis von gegebenenfalls auch personalisierten Messwerten⁴¹ selbst dann nicht umgesetzt werden könnten, wenn ein Anschlussnutzer dies wünschen würde, weil es an einem datenschutzrechtlich erforderlichen Erlaubnistatbestand mangle.⁴²

§ 21d Abs. 6 S. 5 EnWG fordert, dass die Einwilligung des Letztverbrauchers in das Fernmessen den Voraussetzungen von § 4a BDSG entsprechen muss. In der Literatur wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der Wortlaut von § 21d Abs. 6 S. 5 EnWG dem Haushaltsvorstand die Möglichkeit der (unbemerkten) Überwachung anderer Mitglieder des Haushalts⁴³ sowie von Gästen gibt.

IV. Verbraucherschützenden Regelungen und AGB-Recht

Neben den energierechtlichen Spezialnormen müssen die Energieversorgungsunternehmen in ihren Verträgen mit Letztverbrauchern die einschlägigen verbraucher-schützenden Regelungen berücksichtigen. Hierzu gehören die Regelungen über Haustürgeschäfte (§ 312 BGB), die Regelungen zu Fernabsatzverträgen (§§ 312b ff. BGB), die Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr

(§ 312g BGB)⁴⁴ und die Regelungen zu den Widerrufs- und Rückgaberechten (§§ 355 ff. BGB).

Nach § 310 Abs. 3 BGB muss das Energieversorgungsunternehmen bei der Abfassung seiner Verträge auch die AGB-rechtlichen Regelungen der §§ 308, 309 BGB⁴⁵ berücksichtigen, denn § 310 Abs. 2 BGB gilt nur für Sonderabnehmer.

C. Verträge zwischen IT-Dienstleistern und Energieversorgungsunternehmen

Das Energierecht enthält keine gesonderten Vorschriften für die Verträge zwischen IT-Dienstleistern und Energieversorgungsunternehmen, sodass auf diese Verträge die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften angewendet werden.

Schwerpunkt der vertraglichen Regelungen sollte eine detaillierte und sehr sorgsam angefertigte Leistungsbeschreibung sein. Hier werden in der Regel die meisten Fehler gemacht. Darüber hinaus sollte der Vertrag zwischen IT-Dienstleistern und Energieversorgungsunternehmen u. a. Regelungen über Mitwirkungspflichten der Energieversorgungsunternehmen, Sachmängelansprüche, Laufzeit des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten, Haftungsbegrenzungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Regelungen über den Datenschutz enthalten.⁴⁶ In der Regel werden bei der Arbeit von IT-Dienstleistern personenbezogene Daten verarbeitet. Häufig ist daher § 11 BDSG⁴⁷ (oder eine vergleichbare Regelung der

³⁰*Duisberg, Neue Konvergenzen - schafft das TKG eine Verbindung von Internet und Energienetz?, Vortrag auf dem 9. bayerischen IT Rechtstag, 21.10.2010 (zitiert nach Wiesemann, MMR 2011, 355, 356).*

³¹*So auch Wiesemann, MMR 2011, 355, 356 und Guckelberg, DÖV 2012, 613, 619.*

³²*Wiesemann, MMR 2011, 355, 356.*

³³*Ausführlich siehe Säcker-Säcker/Boesche, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 1 (Teil 2), 3. Aufl., Frankfurt am Main 2014, § 21g.*

³⁴*Ausführlich hierzu Wiesemann, MMR 2011, 355 ff.; Raabe/Pallas/Lorenz/Boesche (Hrsg.), Datenschutz in Smart Grids, 2011.*

³⁵*So auch Raabel/Lorenz/Pallas/Weis, CR 2011, 831, 835.*

³⁶*Siehe Wiesemann, ZD 2012, 447, der die Orientierungshilfe des Düsseldorf Krieses, Entschließung und Orientierungshilfe datenschutzrechtliches Smart Metering vom 27.06.2012, analysiert m.w.N.*

³⁷*Raabel/Lorenz/Pallas/Weis, CR 2011, 831, 835.*

³⁸*Jandt/Roßnagel/Volland, ZD 2011, 99, 102; Raabel/Lorenz/Pallas/Weis, CR 2011, 831, 835.*

³⁹*Siehe detailliert bei Säcker-Säcker/Boesche, Berliner Kommentar zum Energierecht Band 1 (Teil 2), 3. Aufl., Frankfurt am Main 2014, § 20 Abs. 1b Rdnr. 26 ff.; Jandt/Roßnagel/Volland, ZD 2011, 99, 100f.*

⁴⁰*Raabel/Lorenz/Pallas/Weis, CR 2011, 831, 835.*

⁴¹*Siehe hierzu ausführlich Raabel/Lorenz/Schmelzer, Generic Legal Aspects of E-Energy, it – In-formation Technology: Vol. 52, No.2, S. 107, 110 ff.*

⁴²*Ausführlich hierzu Raabel/Lorenz/Pallas/Weis, CR 2011, 831, 836.*

⁴³*Ausführlich hierzu Raabel/Lorenz/Pallas/Weis, CR 2011, 831, 836.*

⁴⁴*Ausführlich siehe Schneider/Theobald- de Wyl/Soetebeer, Recht der Energiewirtschaft, 4. Aufl., München 2013, § 11 Rdnr. 433 ff.*

⁴⁵*Im Ergebnis so auch Schneider/Theobald-Theobald, Recht der Energiewirtschaft, 4. Aufl., München 2013, § 1 Rdnr. 127 ff.; Theobald/Theobald (Hrsg.), Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, 3. Aufl., München 2013, S. 152.*

⁴⁶*Ausführlich siehe Leupold/Glossner-von dem Bussche/Schelinski, IT-Recht, 3. Aufl., München 2013, S. 13 ff. m.w.N.; Werner/Jaeger, Anwalt-Formulare, EDV- und Internetrecht, Bonn 2008, S. 53 ff.; Marly, Praxis-handbuch Softwarerecht, 5. Aufl., München 2009.*

⁴⁷*Ausführlich siehe Simitis-Petri, BDSG, Baden-Baden 2011, § 11 Rdnr. 1 ff.; Plath-Plath, BDSG, Köln 2013, § 11 Rdnr. 1 ff.*

Landesdatenschutzgesetze, wenn dieses anwendbar ist, oder anderer bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen) anwendbar und der Vertrag muss erheblich um die in § 11 Abs. 2 BDSG vorgesehenen Vertragsinhalte ergänzt werden.

D. Rechtsverhältnis zwischen IT-Dienstleistern und Letztverbrauchern

Das Energierecht selbst regelt kein spezielles Vertragsverhältnis zwischen IT-Dienstleistern und Letztverbrauchern. Soweit der Letztverbraucher IT-Dienstleistungen bezüglich der Smart Meter in Anspruch nimmt, richten sich die vertraglichen Rechte und Pflichten des Letztverbrauchers ausschließlich nach seinem Vertrag und dem Energieversorgungsunternehmen, denn der IT-Dienstleister ist in der Regel Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB des Energieversorgungsunternehmens.

E. Zusammenfassung und Ausblick

Das EnWG und weitere Spezialnormen des Energierechts enthalten zum Teil sehr klare und detaillierte Regelungen zu den Inhalten der Verträge zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den Letztverbrauchern. Sie sollen helfen, das gesetzgeberischen Ziel zu erreichen, die sichere und für alle gleich erreichbare Energieversorgung der Bürger sicherzustellen. Für die Verträge zwischen IT-Dienstleistern und Energieversorgungsunternehmen enthält das Energierecht keine Sondervorschriften, sodass auf diese Verträge die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften angewendet werden. Vermutlich wird der Gesetzgeber zukünftig auch hier weitere Vorgaben machen.

ZU DEN PERSONEN



RA Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner



RA Julius Oberste-Dommes, LL.M.